

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

die Klägerin zu 3. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

bevollmächtigt zu 1-3:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richter am VG Zahn als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 23. Oktober 2007 und 16. September 2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger zu 1. das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1. hat dieser selbst zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel zu tragen. Die Klägerinnen zu 2. und 3. tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten

tragen diese selbst ein Fünftel, der Kläger zu 1. zwei Fünftel und die Klägerinnen zu 2. und 3. je ein Fünftel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens und begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Kläger zu 1. und 2. sind miteinander verheiratet, die Klägerin zu 3. ist ihre Tochter.

Die Kläger stellten am 13.08.2001 Asylanträge, die das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 05.09.2002 ablehnte, wobei es negative Feststellungen zu §§ 51 Abs. 1, 53 AusIG traf und eine Abschiebungsandrohung erließ. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Gericht mit Urteil vom 30.08.2004 - 5 E 2322/02.A - ab; den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Hess. VGH mit Beschfuss vom 29.12.2004 - 11 UZ 2891/04.A - ab. Schon im Erstverfahren hatte sich der Kläger zu 1. auf Mitgliedschaft in der CPI und Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen berufen.

Folgeanträge stellten die Kläger am 29.05.2006. Zur Begründung wurde im Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 19.05.2006 angegeben, der Kläger zu 1. sei bereits seit 04.04.2004 ordentliches Mitglied der CPI (Sektion) und auf lokaler und Bundesebene aktiv. Es sei ihm gelungen, neue Mitglieder für die Partei zu gewinnen und die Zusammenarbeit der Sektionen untereinander zu organisieren. Er habe in der weltweit erscheinenden und über das Internet abrufbaren Parteizeitung einen Artikel über die nicht ordnungsgemäßen Wahlen im Iran mit seinem Foto veröffentlicht. Der Kläger zu 1. sei wegen eines Hirntumors auf die ständige Hilfe seiner Ehefrau und seiner Tochter angewiesen. Sein Leben sei ohne ständige medizinische Kontrolle konkret gefährdet. Der Kläger zu

1. bezog sich auf eine ärztliche Bescheinigung des Klinikums vom 16.05.2006. Er verfüge im Iran nicht über familiären Rückhalt. Ferner könnten die erforderlichen medizinischen Kontrollen und Operationen mangels jeglichen Anspruchs auf Sozialleistungen dort nicht durchgeführt werden. Die Klägerin zu 2. sei seit 30.10.2005 ordentliches Mitglied der CPI (Sektion).

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 wurden die Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren und auf Abänderung des Bescheids vom 05.09.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 AusIG abgelehnt. Der Bescheid wurde am 10.10.2006 abgesandt.

Mit am 25.10.2006 beim Verwaltungsgericht Kassel eingegangenen Schriftsatz ihres Bevollmächtigten haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger tragen vor, der Kläger zu 1. habe auf dem Kongress der CPI am 2006 in als einziger Redner neben Herrn eine Rede gehalten und dabei die Zustände im Iran kritisiert und zum Sturz der Regierung aufgerufen. Der Vortrag sei aufgezeichnet und in das Internet gestellt worden. Bei der Operation des Klägers zu 1. habe sein Tumor nicht vollständig entfernt werden können; dieser habe vielmehr gestreut, so dass weitere Operationen erforderlich seien und eine Flugtauglichkeit nicht bestehe. Der Kläger zu 1. legt eine ärztliche Bescheinigung des vom 13.11.2006 vor. Des Weiteren berufen sich die Kläger unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen auf eine depressive Erkrankung der Klägerin zu 2.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.10.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - hilfsweise § 60 Abs. 2-7 AufenthG - vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 27.08.2007 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den Gesundheitszustand des Klägers zu 1. gern. Beschluss vom 23.10.2007. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Prof. Dr. med. vom 09.06.2008 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamts und der den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen gem. Erkenntnisliste Iran verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens haben die Kläger nicht. Das Gericht folgt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in diesem Klageverfahren der Begründung auf S. 2-4 des angefochtenen Bescheids und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe nach § 77 Abs. 2 AsylVfG ab. Hinzuweisen ist noch darauf, dass Mitgliedern monarchistischer Exilorganisationen nur bei überregional hervor gehobener exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (Hess. VGH, Urteil vom 24.09.2002 - 11 UE 254/98.A -), die die Kläger jedoch nicht entfaltet haben.

Bei dem Kläger zu 1. liegt jedoch das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen ande-

ren Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland stark verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis in diesem Sinne darstellen (vgl. die zur Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG ergangenen Urteile des BVerwG vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 - und des Hess. VGH vom 05.03.1998 - 3 UE 3441/97.A -). Diese Voraussetzungen sind bei dem Kläger zu 1. erfüllt.

Nach dem vom Gericht eingeholten Gutachten des Prof. Dr. med. (S. 8) wurde am 17.10.2005 bei dem Kläger zu 1. eine Tumorbiopsie durchgeführt, die einen gutartigen Hirntumor ohne Tendenz zu weiterem Wachstum ergab. Überraschender Weise zeigte sich in der Folgezeit eine Größenprogredienz des Tumors. Bei weiterem Tumorprogress ist mit einer Zunahme der Symptomatik zu rechnen. Die bereits aufgetretenen Augenmotilitätsstörungen können sich weiter verschlechtern, ebenso wird die Gang- und Standataxie bei weiterem Tumorprogress zunehmen. Außerdem ist mit einer Zunahme der zum Untersuchungszeitpunkt bereits auffälligen Antriebsstörungen des Klägers zu 1. zu rechnen. Bei einem veränderten Kontrastmittelverhalten des Tumors im unteren Bereich ist mit einer anderen, ggf. evtl. maligneren Diagnose zu rechnen. Der Gutachter empfiehlt eine operative Tumorentfernung in den nächsten 6 Monaten, zumal auch maligne Formen des Ependymoms bekannt sind. Aus diesen überzeugenden, fundiert begründeten Ausführungen entnimmt das Gericht, dass bei dem Kläger zu 1. in absehbarer Zeit eine Hirnoperation durchgeführt werden muss, nicht nur um die bestehenden Symptome zu bessern, sondern auch um zu verhindern, dass der Tumor sich zu einem bösartigen entwickelt.

Diese erforderliche Operation kann der Kläger zu 1. bei Rückkehr in den Iran aber nicht durchführen lassen.

Die medizinische Versorgung im Iran entspricht nicht internationalen Anforderungen, ist aber ausreichend bis - vor allem in Teheran - befriedigend. In allen größeren Städten existieren Krankenhäuser. Die Versorgung mit Medikamenten ist weitestgehend gewährleistet; in speziellen Apotheken können Medikamente auch aus dem Ausland bestellt werden. Behandlungsmöglichkeiten auch für schwerste Krankheiten sind zumindest in Teheran grund-

sätzlich gegeben. Iran verfügt über ein ausgebautes Versicherungswesen, welches prinzipiell auch die Deckung von Krankheitskosten umfasst. Allerdings sind Patienten weiterhin auf hohe Eigenaufwendungen angewiesen, da Behandlungskosten die Versicherungsleistungen deutlich übersteigen. Ohne dass der Patient massive Vorauszahlungen leistet, findet - zumindest bei größeren Eingriffen - eine Behandlung nicht statt. Alle angestellten Arbeitnehmer unterliegen einer Sozialversicherungspflicht, die Rente, Unfall und Krankheit absichert; freiberuflich tätige Personen müssen sich freiwillig versichern (AA, Lagebericht vom 18.03.2008, S. 34).

Aus dieser Auskunftslage entnimmt das Gericht, dass die bei dem Kläger zu 1. notwendige Tumoroperation zwar im Iran möglicherweise durchgeführt werden kann. Der Kläger zu 1. verfügt aber nicht über die dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Es erscheint bereits fraglich, ob der seit Jahren in Deutschland lebende Kläger zu 1. noch Ansprüche gegen gesetzliche oder private Krankenversicherungen im Iran hat. Selbst wenn solche Ansprüche noch bestünden, würden sie die wahrscheinlich auch nach den Maßstäben des Iran nicht unerheblichen Kosten einer Hirnoperation nicht ansatzweise abdecken. Über eigene Mittel verfügt der Kläger zu 1. nicht, wie sich auch aus den im Prozesskostenhilfefetfahren gemachten und belegten Angaben ergibt. Auf die finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen in Deutschland und im Iran kann der Kläger zu 1. nicht zurückgreifen. Die vom Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2007 gemachten unwiderlegbaren Angaben zur ihrer finanziellen Situation lassen nicht vermuten, dass sie dem Kläger zu 1. die für eine Hirnoperation im Iran erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen können.

Bei der Klägerin zu 2. liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG jedoch nicht vor. Aus den in der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2008 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass ihre Depression auf der schweren Erkrankung ihres Ehemannes beruht. Das Gericht geht davon aus, dass sich die Depression der Klägerin zu 2. bessern wird, wenn ihr Ehemann erfolgreich operiert werden wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 1 VwGO, 100 Abs. 2 ZPO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.